Grafschaft Gleichen, dann von der Mündigkeit Siegmunds an, mit diesem gemeinschaftlich. In der Zeit von 1400—1430 lagen die Herren von Werthern (Werterde), welche Güter in Gräfentonna besaßen, mit ihren Lehnsherren, den Grafen Ernst VII., Friedrich und Adolf von Gleichen, wiederholt in Streit und beunruhigten die Bewohner von Tonna mit ihren Einfällen. Dietrich von Tonna (Burgtonna?), Dietrich Haram und Witzel von Vanre (Fahner) standen den Grafen tapfer bei. Am 2. Mai 1425 fand zwischen ihnen ein schiedsrichterlicher Vergleich, zu Herbsleben geschehen, statt. Auch zeigte sich damals ein gewisser Heinrich Steinbühl nebst seinen Söhnen gegen die Bewohner von Tonna feindlich; er wurde nach Tonna ins Gefängnis gebracht und mußte Urfehde schwören. Solches mußten auch 1445 Wolfischberg (Vater und Sohn) zu Ohrdruf und i. J. 1448 der jüngere Herr von Erfa sowie Henne zu Ohrdruf. Das 15. Jahrhundert war, wie bekannt, eine Zeit des Faustrechts und der Fehdelust. Selbst der niedere Adel und die Bürger wurden zu gegenseitigen Befehdungen mit fortgerissen. Galt ja doch Rauben und Plündern nicht für ein schimpfliches und strafbares Gewerbe, wenn die Fehde nur rechtzeitig (3 Tage vorher) ordentlich angekündigt war. Ein Fehdebrief von einer Anzahl niederer Adeligen und Bürger an die Grafen Adolf und Siegmund von Gleichen beginnt mit der kurzen Erklärung: Wisset, Graf Adolf und Graf Siegmund, Herrn und Grafen zu Tonna und Gleichen, daß wir nachgeschriebene Knechte wollen „uwer und der uwrigen Fünt sein".

1427 wurde ein Streit zwischen Graf Adolf und den Grafen von Gleichen (Blankenhainische Linie) wegen eines Anspruchs der Letzteren an der Herrschaft Tonna gütlich beglichen.

1431 trug der Graf Adolf und sein Vetter Siegmund I. dem Kurfürsten Friedrich II., dem Sanftmütigen, 100 Acker Weinwachs, einen Baumgarten, 22 Hufen Land und 1000 Acker Holz am Eytersberge, d. i. Eckartsberge (Tonnaer- oder Fahnersche Höhe) zu Lehen auf, was sie und ihre Eltern erb- und eigentümlich besessen haben und was alles vor Gräfentonna gelegen.

1435 (14. Nov.) belieh Landgraf Friedrich von Thüringen zu Weimar und 1440 dessen Vetter, der Kurfürst Friedrich II., die Grafen Adolf und Siegmund mit der ganzen Herrschaft Tonna und mit den Gerichten über Döllstädt (Schloß und Dorf), Burgtonna nebst Zubehör, Ostertonna und Reifenheim mit den Gerichten der Dörfer bis an die Unstrut, sowie Töttelstädt und Bienstädt unter der Bedingung, daß diese Güter Siegmund zufallen sollten, wenn Adolf ohne Leibeserben

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id396638317/47